

S A T Z U N G

=====

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Numerierung der Gebäude und Grundstücke der Gemeinde Taufkirchen.

Die Gemeinde Taufkirchen erläßt aufgrund Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Bau- und Vergabeausschuß benennt öffentliche Verkehrsflächen.
Die Hausnummern werden von der Gemeindeverwaltung erteilt.
- (2) Die Numerierung erfolgt in fortlaufender Weise, wobei die geraden Nummern auf die rechte Straßenseite und die ungeraden auf die linke Straßenseite entfallen.
- (3) Vorläufige Hausnummern können zugeteilt werden, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann, oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.
- (4) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnumerierung der Gebäude vornehmen und unzutreffende Hausnummern einziehen.

§ 2

Duldungspflicht

Die Eigentümer, Inhaber von grundstücksgleichen Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art haben das Anbringen von Straßennamenschildern zu dulden.

§ 3

Erteilung der Hausnummern

- (1) Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche zu numerieren, an welcher sich ihr Hauptzugang (Zugang zur Haupttreppe) befindet.
- (2) Wohnanlagen, die über Eigentümerzufahrten oder Privatwege zu erreichen sind, werden der direkt und unmittelbar angrenzenden öffentlichen Ortsstraße zugeordnet.
- (3) Grundstücken, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können nur Hausnummern zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen vorliegen.
- (4) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.

§ 4

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

Als Hausnummernschilder sind zu verwenden:
kobaltblau emaillierte Blechschilder (21 cm breit und 16 cm hoch)
- sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummer (7 - 8 cm hoch)
- unter einem Längsstrich den Straßennamen (2,5 - 3,5 cm hohe Buchstaben).

§ 5

Hinweisschilder

Liegen Grundstücke nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Häuserreihen) oder befinden sich Hauseingänge an abgelegenen Stellen, so sind an geeigneten Orten Hinweisschilder anzubringen.

§ 6

Beschaffung und Anbringung der
Hausnummern- und Hinweisschilder

- (1) Die Hausnummern- und Hinweisschilder werden von der Gemeinde auf Kosten der Grundstückseigentümer (Maßnahmeträger) beschafft.

- (2) Die Grundstückseigentümer haben Hausnummernschilder und Schilder, die auf diese hinweisen, selbst anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. Neben den Eigentümern sind hierzu auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte verpflichtet. Die Anbringung von Hinweisschildern muß auch auf benachbarten Grundstücken geduldet werden.
- (3) Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Grundstückes so anzubringen, daß sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Benennung der Straßen und Hausnumerierung der Gemeinde Taufkirchen vom 15. Juli 1958 außer Kraft.

Taufkirchen, den 24. Okt. 1978



.....
Dr. Riedle
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 20. Febr. 1979 im Rathaus, Zi. 203, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 20. Febr. 1979 angeheftet und am 12. März 1979 wieder entfernt.